



Eingang

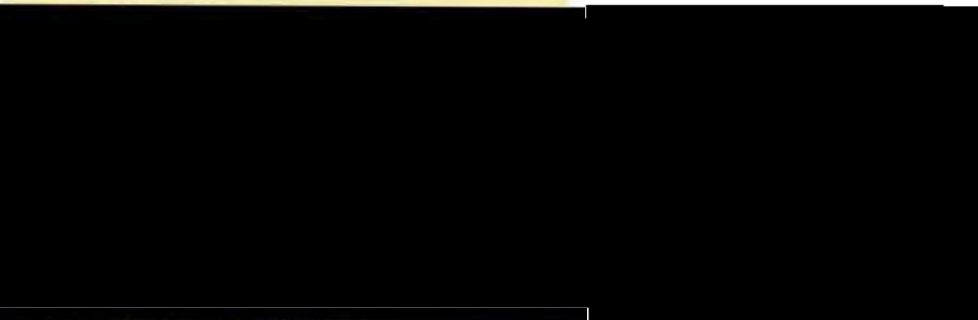
27. OKT. 2016

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
Stadthägerstr. 10, 86152 Augsburg,
6179 907-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Abschiebungsverbot/en

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Weber als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 20. Oktober 2016

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2016 wird in Nrn. 4 – 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans.
- 2 Der am [REDACTED] 1984 in Maidan-Wardak (Afghanistan) geborene Kläger zu 1. und die am [REDACTED] 1993 in Kabul (Afghanistan) geborene Klägerin zu 2. sind afghanische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit der Hazara und schiitischem Glauben.
- 3 Ihren Angaben zufolge reisten die Kläger am 16. Oktober 2015 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 23. Mai 2016 Asylerstantrag stellten.
- 4 Bei ihrer persönlichen Anhörung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13. Juni 2016 führten die Kläger u.a., dass sie sich bis zu ihrer Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2002 in der Provinz Wardak im Distrikt Besood (Dorf: [REDACTED]) aufgehalten hätten. Danach seien sie ca. 14 Jahre im Iran gewesen. Für die Reise nach Deutschland hätten sie 20 Mio. iranische Tuman aufgewendet. Das Geld habe aus Ersparnissen gestammt. Der Kläger zu 1. habe im Iran gearbeitet. Nach Deutschland seien sie im Oktober 2015 gelangt. Zuvor hätten sie sich im Iran aufgehalten. Der Kläger zu 1. führte weiter aus,

dass sein Vater bereits verstorben sei. Seine Mutter lebe im Iran in der Stadt [REDACTED]. In Afghanistan lebten keine weiteren Verwandten. Er habe zwar Onkel und Tanten, die lebten aber nicht in Afghanistan. Zwei Onkel besitze er mütterlicherseits, einer lebe im Iran, der andere in Griechenland. Die Schule habe er bis zur achten Klasse besucht. Im Iran habe er als Schweißer gearbeitet. Er sei freiberuflich tätig gewesen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Als er Afghanistan verlassen habe, sei er jung gewesen. Im Iran habe er keine Dokumente besessen. Die Leute ohne Dokumente im Iran würden nach Afghanistan abgeschoben. Im Iran sei er mehrmals von der Polizei ohne Dokumente erwischt worden. Weiter verwies der Kläger zu 1. darauf, dass seine Frau, die Klägerin zu 2. schwanger sei. In Afghanistan gebe es keine Sicherheit, dort könne man nicht leben. Politisch habe er sich nicht betätigt. Die Klägerin zu 2. führte aus, dass sie von 2004 – 2008 in Kabul gelebt habe. Vor 2004 sei sie bei ihren Eltern im Iran gewesen. Ihre Eltern lebten nach wie vor in [REDACTED] im Iran. Weitere Verwandte in Afghanistan besitze sie nicht. Die Schule habe sie zwölf Jahre besucht. Der Schulbesuch habe im Iran stattgefunden. Einen Beruf habe sie nicht erlernt, sie sei stets Hausfrau gewesen. Ihren Mann, den Kläger zu 1., habe sie im Jahr 2014 geheiratet. Für den weiteren Inhalt der persönlichen Anhörung der Kläger gegenüber dem Bundesamt wird auf die hierüber gefertigten Niederschriften verwiesen.

- 5 Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. August 2016 wurden die Anträge der Kläger auf Asylanerkennung bzw. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt (Ziffern 1. und 2. des Bescheides). In Ziffer 3. wurde den Klägern der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Ziffer 4. des Bescheides bestimmt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. In Ziffer 5. wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht. In Ziffer 6. wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.
- 6 In den Gründen des Bescheides ist insbesondere ausgeführt, dass Abschiebungsverbote im Falle der Kläger nicht vorliegen. Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5

AufenthG sei unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergebe. Den Klägern drohe in Afghanistan keine durch einen staatlichen und nicht-staatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingung wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zur Arbeit bestünden erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar sei, bleibe Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Die Kläger hätten keine individuellen Gefahren geltend gemacht. Der Kläger zu 1. sei jung und arbeitsfähig. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht im Stande sein werde, bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen.

7 Auf den weiteren Inhalt des Bescheides des Bundesamtes vom 19. August 2016 wird ergänzend verwiesen.

8 Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 1. September 2016, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg eingegangen am 5. September 2016 Klage und beantragen:

9 Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 – 6 des Bescheides des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2016 (Gz.: 6179907-423) verpflichtet, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

10 Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei den Klägern um ein junges Ehepaar handle. Am 26. Juli 2016 sei das Kind Yasna Khavarie geboren. Die Kläger hätten bereits seit ihrer Kindheit bzw. Jugend im Iran gelebt. Die Klägerin

zu 2. sei zwar vorübergehend mit ihrer Familie nach Afghanistan zurückgekehrt. Angesichts der Schwierigkeiten, denen sie als Frau in Afghanistan ausgesetzt gewesen sei, habe die gesamte Familie der Klägerin zu 2. Afghanistan jedoch erneut verlassen und seit 2008 wieder im Iran gelebt. Die Familien beider Kläger lebten im Iran bzw. in Europa. Ein aufnahmebereiter Familienverbund sei in Afghanistan nicht vorhanden. Die Familien mit Kleinkind hätte bei einer Rückkehr weder Obdach noch Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts und der medizinischen Versorgung des Kindes. Auch bestünden beim Kläger zu 1. gesundheitliche Einschränkungen, die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Der Kläger zu 1. leide an einer Erkrankung seiner Kniegelenke. Zusammenfassend sei festzustellen, dass es sich beim Kläger zu 1. nicht um einen „gesunden jungen Mann ohne Unterhaltslasten“ handle, dem nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eine Rückkehr nach Afghanistan zugemutet werden könne. Es handle sich im Gegenteil um eine Familie mit einem Säugling und ohne Familienangehörige in Afghanistan. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan gehe es damit nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhalts der Kläger an sich, sondern auch um die Sicherstellung des Lebensunterhalts des hier geborenen Säuglings. Nach den vorliegenden Auskünften und Erkenntnismitteln wäre davon auszugehen, dass die Kläger, die für eine kleine Tochter zu sorgen hätten, alsbald nach einer Rückkehr in eine extreme Gefahrenlage geraten würden, die eine Abschiebung nach Afghanistan ausschließe.

- 11 Auf den weiteren Vortrag im Klageschriftsatz vom 1. September 2016 wird ergänzend Bezug genommen.
- 12 Mit Schriftsatz vom 23. September 2016 haben die Bevollmächtigten der Kläger ihr Vorbringen ergänzt und vertieft. Dabei wurde auch die vorläufige Geburtsbescheinigung der am 26. Juli 2016 geborenen Tochter der Kläger vorgelegt.
- 13 Die Beklagte hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt. Eine Antragstellung ist nicht erfolgt.
- 14 Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 12. September 2016 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

- 15 Mit weiterem Gerichtsbeschluss vom 5. Oktober 2016 wurde den Klägern Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung gewährt.
- 16 Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2016 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat mit Generalerklärungen vom 24. Juni 2015 und 25. Februar 2016 ebenfalls ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.
- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die von der Beklagten vorgelegte Verfahrensakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 18 Der Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte über die Klage der Kläger ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
- 19 Die auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Afghanistans, die Aufhebung einer Abschiebungsandrohung und eines gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes beschränkte Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.
- 20 Soweit der Bescheid des Bundesamtes mit der Klage angegriffen ist, ist dieser rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der insoweit entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 19. August 2016 war daher antragsgemäß in dessen Ziffern 4 – 6 aufzuheben. Maßgeblich für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Afghanistans ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

- 21 Wegen des unteilbaren Streitgegenstandes bezieht sich die Klage der Kläger auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG.
- 22 Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II Seite 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- 23 Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes können schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Bei der Rückkehr von Familien mit minderjährigen Kindern ist dies angesichts der in Afghanistan derzeit herrschenden Rahmenbedingungen im Allgemeinen der Fall, so dass für diese ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht (vgl. BayVGh, B.v. 30.9.2015 – 13a ZB 15.30063 – juris Rn. 5; U.v. 21.11.2014 – 13a B 14.30284 – Asylmagazin 2015, 197; U.v. 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – InfAuslR 2015, 212).
- 24 Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. z.B. B.v. 14.1.2015 – 13a ZB 14.30410 – juris Rn. 5; B.v. 30.9.2015 – 13a ZB 15.30063 – juris Rn.6) ist weiter aufgrund der Auskunftslage und der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel davon auszugehen, dass ein alleinstehender, arbeitsfähiger männlicher afghanischer Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten würde, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen ließe. Zwar ist die Versorgungslage in Afghanistan schlecht, jedoch ist im Wege einer Gesamtgefahrenschau nicht anzunehmen, dass bei einer Rückführung nach Afghanistan alsbald und als sichere Folge der Tod drohen würde oder eine ernste Gesundheitsbeeinträchtigung zu erwarten wäre.

- 25 Dies zugrunde gelegt, ist es ausgeschlossen, hinsichtlich des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG ausschließlich auf den Kläger zu 1. abzustellen. Dies gilt ungeachtet von dessen Alter und abgeschlossener Berufsausbildung als Schweißer. Eine extreme Gefahrenlage in Kabul kann sich nämlich für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie minderjährige, alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien mit Kleinkindern und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben.
- 26 Bei der Beurteilung, ob eine extreme Gefahrenlage insbesondere bei einer Rückkehr nach Kabul besteht, ist zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes von Ehe und Familien nach Art. 6 Grundgesetz (GG) nur gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Ehepartner nach Afghanistan zurückkehren können (vgl. BVerfG, B.v. 5.6.2013 – 2 BvR 586/13 – juris). Ihre einzelne und isolierte Rückkehr ist weder realistisch noch von Rechts wegen einzufordern. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht es damit nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers zu 1.. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Existenzminimum am Zufluchtsort gesichert sein wird, sind alle Familienmitglieder bzw. der Familienverband zu berücksichtigen (VG Augsburg, U.v. 24.5.2012 – Au 6 K 11.30369 – juris Rn. 29) Damit kann auch eine bestehende Unterhaltspflicht des erwerbstätigen Klägers zu 1. nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. BayVGH, U.v. 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – juris Rn. 21). Bei der anzustellenden Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in dessen Heimatstaat drohen, ist regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr aller Familienangehörigen auszugehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wie bei Angehörigen, die als politisch Verfolgte Abschiebungsschutz genießen, könne eine andere Betrachtung geboten sein (BVerwG, U.v. 21.9.1999 – 9 C 12/99 – juris Rn. 11). Ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht zu erkennen.
- 27 Es ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. und dessen Ehefrau, die eine am 26. Juli 2016 geborene Tochter zu versorgen haben, als Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr in eine extreme Gefahrenlage geraten würden, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumut-

bar erscheinen lässt. Insoweit kann nicht lediglich auf eine mögliche Erwerbstätigkeit des Klägers zu 1. abgestellt werden. Es ist nicht sichergestellt, dass der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr nach Afghanistan den Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau, den gerade einmal 3 Monate alten Säugling wird erwirtschaften können. Zwar verfügt der Kläger zu 1. nach seinen Angaben über eine Berufsausbildung als Schweißer und war bislang selbstständig tätig. Generell sind die Arbeitsmöglichkeiten in Afghanistan jedoch sehr begrenzt. Beim Kläger zu 1. kommt hinzu, dass er zuletzt nach seinen eigenen Angaben nicht auf dem afghanischen Arbeitsmarkt tätig war, sondern im Iran. Dies dürfte für zusätzliche Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den afghanischen Arbeitsmarkt führen. Am ehesten sind auf diesem noch junge kräftige Männer in einfachen Tätigkeiten, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt sei, zu vermitteln. Für den Kläger zu 1. kommt seiner Ausbildung entsprechend allenfalls eine Tätigkeit im Baugewerbe in Betracht. In dieses strömen jedoch nach der aktuellen Erkenntnislage eine große Zahl der Rückkehrer und jungen Männer ohne entsprechende Berufsausbildung. Bei den angebotenen Erwerbstätigkeiten handelt es sich meist um Tätigkeiten als ungelernte Hilfskräfte bzw. Tagelöhner, die allenfalls das Existenzminimum des Arbeitssuchenden selbst sichern können. Dem Gericht erscheint es ausgeschlossen, über eine derartige Tätigkeit des Klägers zu 1. den Lebensunterhalt für eine dreiköpfige Familie zu sichern. Eine Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 2. scheidet mangels entsprechender Berufsausbildung – die Klägerin zu 2. hat bislang lediglich als Hausfrau gearbeitet – und der Betreuung der 3 Monate alten Tochter von vorneherein aus. Hinzu kommt, dass die Kläger in Afghanistan nach ihren glaubhaften Darlegungen über keinen eine Rückkehr unterstützenden Familienverband verfügen. Sämtliche Angehörige der Kläger befinden sich, soweit ersichtlich, im Iran bzw. in Europa (Griechenland). Damit wäre die Familie bei einer Rückkehr nach Afghanistan mehr oder minder auf sich allein gestellt. Da die Familie nur über einen Erwerbsfähigen verfügt, der überdies an gesundheitlichen Einschränkungen leidet, ist das Existenzminimum der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan insbesondere auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Betreuung und Versorgung des 3 Monate alten Säuglings keinesfalls gesichert. Insoweit geht die im Bescheid des Bundesamts vom 19. August 2016 dargelegte Auffassung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten fehl.

- 28 Ein anderes rechtliches Ergebnis können auch nicht eventuelle Hilfen für die Kläger aus den Rückkehrprogrammen REAG/GARP bzw. ERIN begründen. Beim humanitären Rückkehrprogramm REAG handelt es sich lediglich um eine Reisebeihilfe, die sich für die Kläger auf insgesamt 500,00 € belaufen würde. Das GARP-Programm sieht Starthilfen im Umfang von 500,00 € für Erwachsene und von 250,00 € für Kinder unter 12 Jahren vor. Nach dem ERIN-Programm wird freiwilligen Rückkehrern eine Sachleistungsbeihilfe im Umfang von bis zu 2.000,00 € gewährt. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die der Kläger zu 1. haben dürfte, auf dem hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und der wohl über Jahre fortdauernden Erwerbssituation seiner Familie mit lediglich einem Erwerbstätigen und bislang einem Kleinstkind, lassen auch diese Rückkehrbeihilfen, auf die überdies kein Rechtsanspruch besteht (Bundesamt, Auskunft gegenüber VG VG Augsburg vom 12.8.2016) als nicht ausreichend erscheinen, um dauerhaft ein Überleben der Familie der Kläger in Afghanistan zu gewährleisten.
- 29 Im Rahmen einer Gesamtschau würden die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine ausweglose Lage geraten, die ihnen nicht zugemutet werden kann. Ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegt daher vor. Aufgrund dessen waren auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 und das auf 30 Monate festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG antragsgemäß aufzuheben.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 31 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Weber

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 20. Oktober 2016

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Mordstein

